

RS VwGH Erkenntnis 2003/02/21 1730/75

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.02.2003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1543/73 E 11. Dezember 1974 VwSlg 8742 A/1973 RS 1 **Stammrechtssatz**

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung, die mittels eines Verbotszeichens nach § 52 lit a Z 10 a anzugeben ist, wird in der Regel durch das Verbotszeichen nach § 52 lit a Z 10 b StVO aufgehoben. Sie wird jedoch auch wenn dem Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 10 a, mit dem sie angeordnet wurde, ein weiteres Verkehrszeichen nach § 52 lit a Z 10 a StVO folgt, womit die zuerst angeordnete Geschwindigkeit abgeändert wird, durch dieses ersetzt. In einem solchen Fall bedarf es nicht mehr der Anbringung eines Verkehrszeichens nach § 52 lit a Z 10 StVl zur Beendigung der erstmals angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzung.

Im RIS seit

25.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at